

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Stefan PERNER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Viktor MALHOTRA, LL.M.
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 7. Juli 2025, Z 405-4/6909/1/15-2025, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Gemeindevertretung Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, kundgemacht durch Anbringung von Straßenverkehrszeichen, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 4. Juni 2024 wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 3 lit. a StVO 1960 gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von € 50,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 23 Stunden verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe am 4. Februar 2023, zwischen 16.15 und 16.30 Uhr, in Köstendorf, Bachstraße 11, im Bereich des Vorschriftszeichens "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Umkehrplatz" ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug geparkt. 1
2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit Erkenntnis vom 7. Juli 2025 als unbegründet ab. Begründend führt das Landesverwaltungsgericht Salzburg im Wesentlichen Folgendes aus: 2
 - 2.1. Der Beschwerdeführer habe das in Rede stehende Fahrzeug in jenem Bereich geparkt, für den gemäß der Verordnung der Gemeindevertretung Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, ein Parkverbot gelte. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sei daher sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als verwirklicht anzusehen. 3

2.2. Soweit der Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit der Verordnung der Gemeindevertretung Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, behauptete, sei dem entgegenzuhalten, dass sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof die vom Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit geltend gemachten Bedenken gegen diese Verordnung in ihren Entscheidungen vom 2. Dezember 2008, B 790/08, bzw. vom 22. Februar 2013, 2009/02/0054, nicht geteilt hätten. Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie des Umstandes, dass die in Rede stehende Verordnung seit ihrer Erlassung unverändert in Geltung stehe und sich seither keine wesentlichen, sachlichen Änderungen ergeben hätten, sehe sich das Landesverwaltungsgericht Salzburg nicht dazu veranlasst, einen Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

4

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK) sowie in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

5

3.1. Die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, sei gesetzwidrig, weil sich die Sachlage, die zu ihrer Erlassung geführt habe, seit dem Jahr 2002 wesentlich geändert habe. Die Verordnung sei erlassen worden, um in der Bachstraße einen Umkehrplatz für größere Fahrzeuge, insbesondere jene der Müllabfuhr, freizuhalten. Zum aktuellen Zeitpunkt würden Müllfahrzeuge die Bachstraße auf Grund ihrer Größe jedoch nicht mehr befahren, sondern die Parallelstraße (Georg Fischwenger-Straße) nutzen. Von dieser aus würden sie die auf den Grundstücken der Bachstraße befindlichen Müllcontainer über eine Brücke zum Fahrzeug bringen und wieder zurückstellen. Auch Personenkraftwagen und kleinere Lieferfahrzeuge könnten auf einem wesentlich kleineren Umkehrplatz oder über die genannte Brücke umkehren. Aus heutiger Sicht sei es sohin nicht mehr erforderlich, dass auf dem gesamten Vorplatz der Garage des Beschwerdeführers ein Parkverbot zur Sicherung eines Umkehrplatzes gelte. Die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf vom 13. September 2002 sei daher (zumindest) gesetzwidrig geworden.

6

- 3.2. Die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf vom 13. September 2002 erweise sich aber auch aus nachstehenden Gründen als gesetzwidrig: 7
- 3.2.1. Die Fläche, für den das in Rede stehende Parkverbot erlassen wurde, sei keine Straße iSd § 1 Abs. 1 StVO 1960, zumal sie nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sei und von der Gemeinde Köstendorf auch nicht in das "öffentliche Gut" übernommen worden sei. Vielmehr befinde sich der Umkehrplatz "größtenteils" im Privateigentum des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau. Der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf komme daher keine Kompetenz zu, auf der in Rede stehenden Fläche ein Parkverbot zu erlassen. 8
- 3.2.2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf habe im Vorfeld der Erlassung der Verordnung vom 13. September 2002 auch kein der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt, zumal die im Rahmen eines solchen Ermittlungsverfahrens gebotene Anhörung des Beschwerdeführers nicht erfolgt sei und auch keine Interessenabwägung vorgenommen worden sei. 9
- 3.2.3. Zudem sei der örtliche Geltungsbereich der Verordnung nicht hinreichend bestimmt. 10
- 3.2.4. Letztlich verletze die in Rede stehende Verordnung den Beschwerdeführer auch im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK), weil die durch das – zeitlich unbeschränkt und für die gesamte vor dem Wohnhaus des Beschwerdeführers befindliche Fläche geltende – Parkverbot bewirkte Eigentumsbeschränkung unverhältnismäßig sei. 11
4. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen. 12
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf hat die Verordnungsakten vorgelegt. 13

II. Rechtslage

1. Die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, lautet wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

14

"VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Köstendorf vom 13. September 2002.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, wird für den Umkehrplatz 'Burgstaller' beim Objekt Bachstraße Nr. 11 verordnet:

- a) 'Parken verboten' gem. § 52 lit. a) Zif. 13 a) StVO 1960
- b) mit der Zusatztafel 'Umkehrplatz' gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960

jeweils rechtsseitig am Beginn des Umkehrplatzes von der Bachstraße und der Georg Fischwenger-Straße kommend.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
[...]

angeschlagen am: 16. SEP. 2002
abgenommen am: 21/10/2002
[...]"

2. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, lauten in der maßgeblichen Fassung wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

15

"§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

(2) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt dieses Bundesgesetz insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich auf diese Straßen nicht.

[...]

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

[...]

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

[...]

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen

a) Beschränkungen für das Halten und Parken,

[...]

erlassen werden,

[...]

§ 96. Besondere Rechte und Pflichten der Behörde.

[...]

(2) Die Behörde hat mindestens alle fünf Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Nicht mehr erforderliche Einrichtungen dieser Art sind zu entfernen.

[...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, entstanden. 16
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Salzburg bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 17
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnung folgende Bedenken: 18
 - 3.1. Vor dem Hintergrund des Vorbringens des Beschwerdeführers und der von diesem vorgelegten Lichtbilder der in Rede stehenden Fläche geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass der örtliche Geltungsbereich der in Prüfung gezogenen Verordnung nicht hinreichend bestimmt ist. 19
 - 3.1.1. Der Ordnungsgeber ist verpflichtet, den örtlichen Geltungsbereich einer auf § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Es ist unzulässig, den Geltungsbereich nur in groben Zügen anzuführen, sondern vielmehr erforderlich, festzulegen, auf welcher Strecke, beginnend und endend mit bestimmten Punkten, die Verkehrsteilnehmer die vorgesehene Verkehrsbeschränkung einzuhalten haben (zu Geschwindigkeitsbeschränkungen vgl. etwa VwGH 19.10.1988, 87/03/0196; 19.10.1988, 88/03/0007; 5.9.2008, 2008/02/0011). Die Verordnung muss so bestimmt sein, dass für den Normunterworfenen bereits anhand des Verordnungstextes selbst – und einer allenfalls von der Verordnung mitumfassten planlichen Darstellung oder dergleichen (vgl. VfSlg. 7072/1973, 10.469/1985, 18.840/2009) – zweifelsfrei zum Ausdruck kommt, für welche Bereiche bzw. welche Strecke diese Anordnung bzw. Verkehrsbeschränkung gilt, sodass er sich danach richten kann (VfSlg. 8658/1979, s. auch VfSlg. 20.251/2018). 20

- 3.1.2. Mit der in Prüfung gezogenen Verordnung wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 "für den Umkehrplatz 'Burgstaller' beim Objekt Bachstraße Nr. 11" ein "jeweils rechtsseitig am Beginn des Umkehrplatzes von der Bachstraße und der Georg Fischwenger-Straße kommend" kundzumachendes Parkverbot verordnet. 21
- 3.1.3. Da die vorgelegten Akten keine zur in Prüfung gezogenen Verordnung gehörenden planlichen Darstellungen enthalten, lässt diese Formulierung nach vorläufiger Auffassung offen, ob mit dem "Umkehrplatz" (nur) die Einbuchtung gemeint ist, in die die Brücke, welche die Bachstraße mit der Georg Fischwenger-Straße verbindet, einmündet, oder ob damit – wie der Beschwerdeführer vorbringt – der gesamte Vorplatz des Wohnhauses an der Bachstraße 11, 5203 Köstendorf, gemeint ist. Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass für Normunterworfenen nicht mit der gebotenen Klarheit zum Ausdruck kommt, für welche Fläche das in Rede stehende Parkverbot gilt. 22
- 3.2. Vor dem Hintergrund der – unter der Annahme, dass der örtliche Geltungsbereich den gesamten Vorplatz des Wohnobjektes an der Bachstraße 11 erfasst – flächenmäßigen Größe des in Rede stehenden Parkverbotes hegt der Verfassungsgerichtshof ferner Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Erforderlichkeit der in Prüfung gezogenen Verordnung iSd § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 sowie gegen die Verhältnismäßigkeit der durch die Verordnung bewirkten Beschränkung des Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK). 23
- 3.2.1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen. 24

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat die Behörde vor Erlassung einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der konkreten Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen (vgl. zB VfSlg. 8086/1977, 9089/1981, 12.944/1991, 13.449/1993, 13.482/1993). Die sohin gebotene Interessenabwägung erfordert sowohl die nähere, sachverhältnismäßige Klärung der Gefahren oder Belästigungen für Bevölkerung und Umwelt, vor denen die Verkehrsbeschränkung schützen soll, als auch eine Untersuchung der Verkehrsbeziehungen und der Verkehrserfordernisse durch ein entsprechendes Anhörungs- und Ermittlungsverfahren (vgl. zB VfSlg. 12.485/1990, 16.805/2003, 17.572/2005). Die Gefahrensituation muss sich für die betreffende Straße deutlich von der allgemeinen, für den Straßenverkehr typischen Gefahrenlage unterscheiden (vgl. zB VfSlg. 14.000/1994).

25

Wie der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 8984/1980 und 9721/1983 ausgeführt und in zahlreichen nachfolgenden Erkenntnissen wiederholt hat (vgl. VfSlg. 13.371/1993, 14.051/1995, 15.643/1999, 16.016/2000, 16.805/2003, 17.573/2005), sind bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Verordnung nach § 43 StVO 1960 die bei der bestimmten Straße oder Straßenstrecke, für die die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betreffenden Verordnung relevanten Umstände mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen.

26

3.2.2. Ausweislich der vorgelegten Verordnungsakten wurde die in Prüfung gezogene Verordnung erlassen, um – entsprechend den Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 13. November 1973 über die Bauplatzgenehmigung für das Grundstück des Beschwerdeführers und einem verkehrstechnischen Gutachten vom 24. März 1998 – am westseitigen Ende der Bachstraße, 5203 Köstendorf, einen Umkehrplatz freizuhalten.

27

3.2.3. Wenngleich die von der verordnungserlassenden Behörde vorgelegten Akten die Erforderlichkeit eines Parkverbotes zum Zwecke der Freihaltung eines Umkehrplatzes hinreichend dokumentieren, kann diesen nach vorläufiger Ansicht nicht entnommen werden, weshalb dieses Parkverbot – unter der obgenannten

28

Annahme – den gesamten Vorplatz des Wohnobjektes an der Bachstraße 11, 5203 Köstendorf, umfasst.

3.2.4. Aus den vorstehenden Erwägungen dürfte die in Prüfung gezogene Verordnung schließlich auch das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzen. 29

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Gemeindevertretung Köstendorf vom 13. September 2002, Z 120/20-EAP/2002, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 30

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 31

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 32

Wien, am 3. März 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

MALHOTRA, LL.M.